

**Empfehlungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**  
**(RAEP Seuchen)**

**Stand: 03. Mai 2005**

<b><u>Übersicht</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
1. Zweck	3
2. Maßnahmen beim Vorliegen eines Infektionsfalles	4
3. Ermittlungen durch das Gesundheitsamt	5
4. Absonderung	6
5. Infektionsfälle mit tödlichem Ausgang	7
6. Gesundheitsschutz	8
7. Desinfektionsmaßnahmen	9
8. Vorbereitungsmaßnahmen	10
Anlage 1 – Meldewege	12
Anlage 2 – Wichtige Rufnummern	13

## 1 - Zweck

- 1.1 Die „Empfehlungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ (RAEP Seuchen) dienen über das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hinaus der Vorbereitung, der Koordination und der Einheitlichkeit der erforderlichen Maßnahmen in den Landkreisen und den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz beim Auftreten oder Verdacht folgender Krankheiten bzw. Gefahrensituationen:
- a) Lebensbedrohende hochkontagiöse Infektionskrankheiten (Lungenpest und von Mensch zu Mensch übertragbares hämorrhagisches Fieber (VHF), Affenpocken) oder,
  - b) bedrohliche Infektionskrankheiten, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang mit Erkrankungen in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht oder anzunehmen ist oder,
  - c) einer bedrohlichen Krankheit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5a IfSG oder,
  - d) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5b IfSG) oder
  - e) bioterroristischen Anschlägen.
- 1.2 Der RAEP Seuchen regelt weiterhin die Verfahrensweise beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, die wegen der Anzahl betroffener Personen oder der Notwendigkeit überregionaler Maßnahmen zur Alarmierung der Aufsichtsbehörde führen.
- 1.3 Die Regelungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) und des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) bleiben unberührt.

## 2 - Maßnahmen beim Vorliegen eines Infektionsfalles

- 2.1 Beim Auftreten oder Verdacht der Krankheiten oder Gefahrensituationen nach **Ziffer 1.1 des RAEP Seuchen** ist das zuständige Gesundheitsamt **unverzüglich** zu unterrichten.
- 2.2 Das Gesundheitsamt unterrichtet **unverzüglich** die für das Seuchenwesen zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit). In Rheinland-Pfalz ist dessen 24-stündige Erreichbarkeit über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sichergestellt. Die Meldungen auf Grund der **Ziffer 1.1 des RAEP Seuchen** haben so zu erfolgen, dass die Vorgaben gem. § 12 IfSG für die Unterrichtung des Robert Koch-Instituts (RKI) eingehalten werden können.
- 2.3 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit informiert das Robert-Koch-Institut (RKI), das Landesuntersuchungsamt, die anderen Ministerien, die an deren Bundesländer sowie das Bundesgesundheitsministerium.
- 2.4 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann im Bedarfsfall eine Sachverständigengruppe benennen. Diese berät das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen im Umgang mit Kranken und Krankheitsverdächtigen, Ausscheidern sowie bei Ansteckungsverdächtigen und mit Leichen, von denen eine Ansteckungsgefahr ausgehen kann. Die Durchführung bleibt Aufgabe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- 2.5 Bei Ereignissen im Sinne der **Ziffer 1.1 des RAEP Seuchen** übernimmt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit die Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Information der Öffentlichkeit kann nach Abstimmung auch durch die zuständige Behörde vor Ort erfolgen.

### 3 - Ermittlungen durch das Gesundheitsamt

3.1 Wird ein Infektionsfall nach **Ziffer 1.1 des RAEP Seuchen** bekannt oder ist anzunehmen, dass ein solcher Infektionsfall vorliegt, so stellt das Gesundheitsamt unverzüglich Ermittlungen nach dem IfSG an.

Das IfSG bildet die Rechtsgrundlage für die notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten oder Verdacht auf übertragbare Krankheiten und bioterroristische Anschläge und sieht bei Gefahr im Verzuge eine Notanordnungscompetenz für das Gesundheitsamt vor.

3.2 Bei der Ermittlung von Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung des Infektionsfalles belässt das Gesundheitsamt den oder die Betroffenen zunächst absondert am Ermittlungsort, z. B. in Krankenhäusern, Gemeinschaftseinrichtungen, Fahrzeugen, Praxen, Quarantäneräumen. Diese Maßnahme kann unter Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden; dabei leistet die zuständige Polizeibehörde Vollzugshilfe.

## **4 - Absonderung**

- 4.1 Ist eine Absonderung in einem Krankenhaus wegen der Art des Infektionsfalls gesetzlich vorgeschrieben oder sonst unausweichlich, so wird sie nach Anordnung durch die zuständige Behörde – in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt – vorgenommen (siehe § 30 Abs. 1 IfSG).
- 4.2 Wird eine Absonderung durch die zuständige Behörde angeordnet und verweigert die betroffene Person diese oder ist anzunehmen, dass sie der Anordnung nicht oder nicht in ausreichendem Maße Folge leisten wird, so ist sie zwangsweise durch Unterbringung abzusondern (siehe § 30 Abs. 2 IfSG). Dabei leistet die zuständige Polizeibehörde Vollzugshilfe.
- 4.3 Ist bei Ansteckungsverdächtigen wegen der Art des Infektionsfalles die Anordnung einer Beobachtung als Schutzmaßnahme nicht ausreichend, so erfolgt die Absonderung nach Entscheidung durch die zuständige Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- 4.4 Abzusondernde werden mit den im Seuchenalarmplan des Landkreises oder der kreisfreien Stadt festgelegten Transportmitteln entsprechend der Entscheidung der zuständigen Behörde direkt zur Absonderungsstelle befördert.

## **5 - Infektionsfälle mit tödlichem Ausgang**

- 5.1 Im Falle des Todes der erkrankten Person darf die innere Leichenschau nur unter speziellen infektionspräventiven Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden.
- Der Leichnam muss gem. § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz unverzüglich desinfiziert und in eine dicht verschließbare, flüssigkeitsdichte Kunststoffhülle gelegt werden, die außen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu besprühen ist, bevor sie in einen mit fester Folie ausgeschlagenen Holzsarg gelegt wird. Dieser darf ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht wieder geöffnet werden.
- Der Sarg ist bis zur baldigen Bestattung in einem separaten, gekennzeichneten und zugangsgesicherten Kühlraum aufzubewahren.
- Grundsätzlich ist eine Feuerbestattung anzustreben.
- Die Bestattungseinrichtung ist über das Infektionsrisiko aufzuklären.
- Die Leiche verbleibt bis zur Bestattung unter Aufsicht der zuständigen Behörde.
- 5.2 Über weitere notwendige Schutzmaßnahmen entscheidet die Einsatzleitung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.

## 6 - Gesundheitsschutz

- 6.1 Für die Ermittlungen nach **Ziffer 3 des RAEP Seuchen** und den Transport nach **Ziffer 4 des RAEP Seuchen** sind Gesundheitsschutzmaßnahmen zu treffen. Für die Anordnung und Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen gilt das IfSG.
- 6.2 Für alle Tätigkeiten, bei welchen Kontakt zu einem an einer Infektionskrankheit Erkrankten, einem Krankheitsverdächtigen, zu Körperflüssigkeiten von dieser Person oder zu von dieser Person und seinen Körperflüssigkeiten kontaminiertem Material oder Gegenständen besteht, sind Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach den Vorschriften der Biostoff-Verordnung (BioStoffVO) zu treffen. Ebenso sind die erforderlichen Maßnahmen zur Dekontamination bzw. Desinfektion der Umgebung zu treffen.
- Besondere Bedeutung kommt daher der Schutzkleidung und den Schutzgeräten als auf den Individualfall abzustimmende äußerliche Schutzmaßnahme vor eigener Gefährdung und Kontamination der Umgebung zu.
- Bei Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, dürfen keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Tätigkeit mit Infektionsgefährdung bestehen. § 15 BioStoffVO ist zu beachten.
- 6.3 Unter Berücksichtigung der BioStoffVO empfiehlt das zuständige Gesundheitsamt Art und Umfang der Schutzkleidung und der Schutzgeräte beim Einsatz außerdem über ihre Verbringung oder Vernichtung am Ende des Einsatzes.
- 6.4 Für Beschaffung und Bevorratung der Schutzkleidung sind die Beteiligten verantwortlich.

## **7 - Desinfektionsmaßnahmen**

7.1 Das Gesundheitsamt empfiehlt Art und Umfang erforderlicher Desinfektionsmaßnahmen.

Soweit der Verantwortliche der Empfehlung des Gesundheitsamtes auf freiwilliger Basis nicht nachkommt, trifft die Ortschaftspolizeibehörde die Anordnung zur Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen (§ 17 IfSG).

7.2 Es dürfen für notwendige Desinfektionsmaßnahmen nur Mittel und Verfahren angewendet werden, die in der Liste der zuständigen Bundesoberbehörde nach § 18 Abs.1 und 2 IfSG aufgeführt sind.

## 8 - Vorbereitungsmaßnahmen

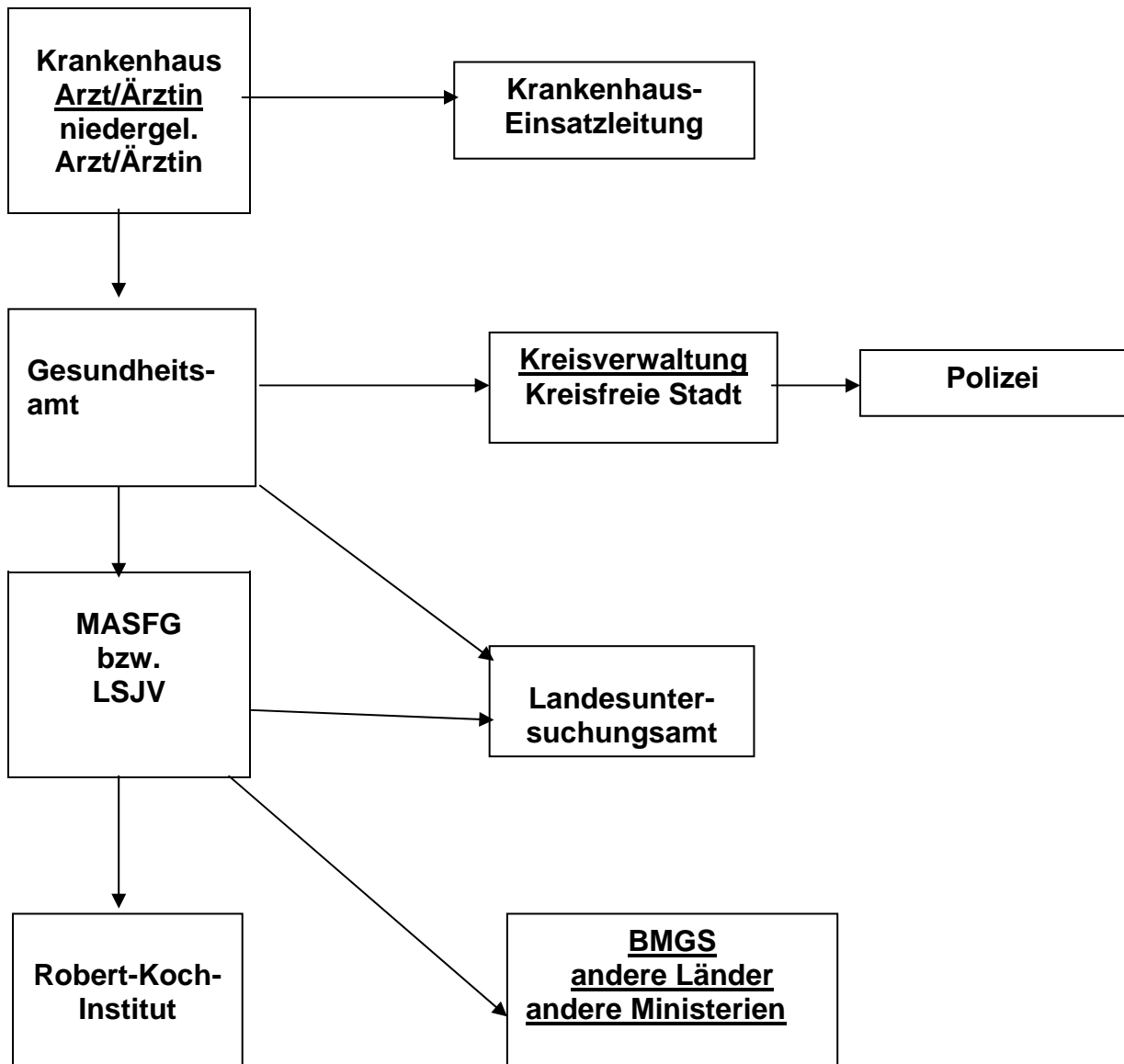
8.1 Das Gesundheitsamt stellt in Zusammenarbeit mit den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte einen „Alarm- und Einsatzplan Seuchen“ zur Durchführung aller Maßnahmen im Infektionsfall auf. Er ist mindestens jährlich zu aktualisieren und enthält folgende Minimalanforderungen:

- Handlungsalgorithmen beim Auftreten von Infektionsfällen nach **Ziffer 1.1 des RAEP Seuchen**,
- Art und notwendiger Umfang der erforderlichen Dokumentation aller Maßnahmen,
- Übersichten über Epidemiologie, Klinik, Diagnostik und Therapie der unter **Ziffer 1.1 des RAEP Seuchen** bezeichneten und anderer wichtiger Infektionskrankheiten,
- die für einen Infektionsfall erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Vordrucke (z.B. für das Meldewesen, zur Kennzeichnung von Personen und Sachen, zur Dokumentation),
- das Alarmierungsverzeichnis der Einsatzleitung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
- Telefonlisten weiterer wichtiger Ansprech- und Kooperationspartner,
- die Namen der Mitglieder von Ermittlungsgruppen (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Gesundheitsaufseherinnen/Gesundheitsaufseher, Desinfektorinnen/ Desinfektoren, Krankenschwestern/Krankenpfleger, Arzthelferinnen/Arzthelfer, Verwaltungspersonal),
- Beschreibung von Art und Umfang der notwendigen Schutzkleidung entsprechend der Krankheitsbilder,
- den Aufbewahrungsort der Schutzkleidung und erforderlicher Arbeitsmaterialien und deren Wartung und Überprüfung,
- evtl. vorzuhaltende Erstversorgungskrankenhäuser, Schwerpunktpraxen, Massenimpfstätten und Quarantäneräume im Sinne der **Ziffern 1.1 d, e und 3.2 des RAEP Seuchen** mit den entsprechenden Handlungsanweisungen,

- sollten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besondere Einrichtungen vorhanden sein, z.B. Flughafen, Häfen, Plätze für internationale Großveranstaltungen, so sind für diese eigene Kapitel für die Infektionsszenarien vorzusehen,
- Zugangsregelungen zu Dienstgebäuden,
- im Zusammenhang mit bioterroristischen Anschlägen evtl. die Maßnahmenpläne der Trinkwasserversorger.

8.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sorgt für die Bereithaltung und Verfügbarkeit von Impfstoffen und trifft die Entscheidung über erforderlich werdende Impfungen nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG.

### Anlage 1 - Meldewege



## **Anlage 2 - Wichtige Rufnummern**

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (MASFG):**

- a)** Während der Dienstzeit 06131 / 162694 (Vorzimmer Abteilung Gesundheit)
- b)** Außerhalb der üblichen Dienstzeiten: 06131 / 162996 oder 163599

### **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV):**

- a)** Während der Dienstzeit 0261 / 4041243
- b)** Außerhalb der üblichen Dienstzeiten: 0151 / 18013871

### **Landesuntersuchungsamt (LUA):**

- a)** Während der Dienstzeit 0261 / 9149 – 0 (LUA in Koblenz) oder  
06341 / 4331 – 0 (IHIS Landau)
- b)** Außerhalb der üblichen Dienstzeiten: *wird nachgereicht !*

### **Robert-Koch-Institut (RKI):**

#### **030 / 4547-40 (0 -24 Uhr erreichbar !)**

Die direkten Durchwahlnummern während der üblichen Dienstzeiten  
bleiben davon unberührt.

**Weitere wichtige Rufnummern auf lokaler Ebene  
sind eigenständig zu ergänzen !**